

Allgemeine Geschäfts-Bedingungen der WTB Group / Rohstoffhandel

§1. Gegenstand des Vertrages

Die WTB Group, im folgenden „Verkäufer“ genannt, verpflichtet sich die im Abnahmevertrag beschriebene „Ware“, zu den angeführten Lieferbedingungen und zu Konditionen aus diesen AGB zu liefern. Im Falle, dass kein Abnahmevertrag geschlossen wurde, werden diese AGB mit Zahlung der Rechnung zur Bestellung, unserer Auftragsbestätigung, oder der schriftlichen Bestellung des Kunden anerkannt und verbindlich.

Der Käufer verpflichtet sich, die Ware zu bezahlen und zu empfangen.

Die Lieferung erfolgt in Posten. Die Menge, Qualität, Preise, Konditionen und Lieferfristen sind im Abnahmevertrag spezifiziert.

1.1. Geltung und Vertragsschluss

Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Käufer und uns gelten ausschließlich diese Verkaufsbedingungen. Einkaufsbedingungen und anderen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. In der Annahme und Ausführung von Aufträgen liegt weder eine Anerkennung der Bedingungen des Käufers noch ein Verzicht auf unsere nachfolgenden Bedingungen, auch wenn wir einem dahingehenden Verlangen des Käufers nicht ausdrücklich widersprechen. Sollte eine der Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht, es gilt stattdessen die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Verkaufsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Käufers ersetzt.

§2 Lieferbedingungen

2.1. Der Verkäufer liefert die Ware in abgestimmten Posten zu den im Abnahmevertrag formulierten Bedingungen innerhalb der angegebenen Lieferzeit.

2.2. Mit Zusage des Käufers ist eine vorfristige Lieferung der Ware möglich.

2.3. Bei der Lieferung der Ware wird eine Mengenabweichung von +0,5/-0,5% sowohl vom Gesamtvolumen, als auch von einzelnen Artikelmenen laut Spezifikation als Toleranz anerkannt.

2.4. Der Informationswechsel erfolgt per Telefon und/oder E-Mail:

E-Mail des Verkäufers: b.rost@wtb-rohstoff.de (Vertrieb), info@wtb-rohstoff.de (Zentrale)

Die Bestellung der Ware erfolgt innerhalb der Gültigkeitsdauer dieses Vertrags.
Die Gültigkeit richtet sich nach dem Datum der Auftragserteilung und der vereinbarten Anzahlung

2.5. Die Ware steht bis zur vollständigen Bezahlung unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers.

2.6. Der Verkäufer teilt dem Käufer per Fax oder E-Mail mit, dass die Ware verladen und mit einer Speditionsfirma versendet worden ist.

2.7. Der Verkäufer legt der Ladung je nach vereinbarter Liefertermini die erforderlichen Unterlagen bei:

ggf. Rechnung — im Original
ggf. Qualitätszertifikate - im Original
ggf. Laderechnung- im Original
ggf. Versicherungsschein- im Original
ggf. Zolldeklaration- im Original
ggf. Lieferschein- im Original

2.8. Der Käufer verpflichtet sich, soweit die vereinbarten Lieferbedingungen es vorgeben, innerhalb von 5 Tagen nach Warenerhalt je ein Original mit seiner Unterschrift und Stempel sowie das Original der Zolldeklaration mit dem Vermerk des Zollbeamten «Die Ware ist vollständig ausgeführt» und seinem persönlichen Nummersiegel, die auch vom Käufer unterschrieben und gestempelt ist, an den Verkäufer per DHL zu senden.

2.9. Der Verkäufer oder sein Spediteur wird dem Kunden die Lieferung avisieren.

2.10. Die Ausladung der Ware am Zielort erfolgt durch den Warenempfänger und auf seine Kosten nicht länger als 2 Stunden nach der Ankunft der Ware.

2.11. Der Käufer trägt alle Kosten ab Lieferdatum. Der Warenempfänger trägt alle zusätzlichen Kosten, die infolge der Nichterfüllung seiner Pflicht, die Ware zu empfangen, anfallen, insbesondere auch eventuelle Mehrkosten durch verspätete Warenannahme aus Punkt 2.10

2.12. Gefahrübergang bei Lieferungen ex works München oder Hamburg
Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware dem Transportunternehmen übergeben worden ist oder unser Lager verlassen hat. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Käufers. Dies gilt auch, wenn wir aufgrund von Einzelabsprachen die Kosten des Transportes tragen und/oder diesen versichern. Alle vereinbarten Lieferklauseln regeln nur die Kostentragung.

§3 Warenempfang nach Menge und Qualität

3.1. Die Qualität der gelieferten Ware muss dem Produktdatenblatt / Zertifikat des Herstellers entsprechen.

3.2. Die Ware gilt als «geliefert und vom Warenempfänger empfangen»:
nach Qualität laut Qualitätsnachweis des Herstellers oder des von uns bereitgestellten COA;
nach Menge laut Gewicht- und Ladungsangabe aus dem Lieferschein.

3.3. Bei Abweichung der gelieferten Warenmenge innerhalb der Grenzwerte laut Abs. 2.3. besteht keine Reklamations- oder Nachlieferungsverpflichtung seitens des Verkäufers.

3.4. Werden Abweichungen hinsichtlich Menge und Qualität der gelieferten Ware im Empfangszeitraum festgestellt, ist die Anwesenheit eines Verkäufervertreters bei dem weiteren Warenempfang verbindlich.

3.5. Der Käufer hat das Recht, die Menge und Qualität der gelieferten Ware von SGS oder einer anderen international anerkannten unabhängigen Firma am Zielort extra und auf seine Kosten überprüfen zu lassen.

3.6. Der Käufer teilt dem Verkäufer 3 Tage vor der Überprüfung der Menge und Qualität der gelieferten Ware das Datum und den Ort der Überprüfung mit. Auf Wunsch des Verkäufers kann sein Vertreter dabei anwesend sein.

3.7. Die gelieferte Ware darf vor der Überprüfung von Menge und Qualität nicht umgelagert worden sein.

3.8. Die Gewichtsprüfung erfolgt am Zielort mithilfe einer geeichten Waage.

3.9. Nur auf der Grundlage der Überprüfung und Bescheinigung durch einen unabhängigen Dritten kann der Käufer die Menge der gelieferten Ware reklamieren.

3.10. Jeder Vertrag lässt eine Teillieferung der Ware zu. Das bedeutet, dass die Lieferung der Komplettmenge in Posten erfolgen kann. Das heisst auch, dass der Verkäufer im Falle der vorläufigen Unmöglichkeit der Lieferung des ganzen Volumens das Recht hat, seine Lieferpflichten teilweise zu erfüllen.

§4 Preis und Zahlungsbedingungen

4.1. Der Preis der Ware ist entweder in Euro oder in USD ausgewiesen und wird zu den Konditionen bestätigt, die im Abnahmevertrag geregelt sind. Der Warenpreis versteht sich generell als Nettopreis.

4.2. Zahlungsbedingungen sind durch den Abnahmevertrag geregelt.

Die Bezahlung der Ware erfolgt in Euro oder USD wenn nicht ausdrücklich eine andere Währung genannt ist.

Bei Nichteingang der Anzahlung behält sich der Verkäufer den Vertragsrücktritt ausdrücklich vor.

4.3. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Ware und aller gegenwärtigen bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer, unabhängig vom Rechtsgrunde, Eigentum des Verkäufers. Die Geltendmachung der Eigentumsvorbehaltsrechte ist nicht als Rücktritt vom Vertrag anzusehen. Es verbleiben dem Verkäufer vielmehr neben dem Anspruch auf Herausgabe seines Eigentums seine Rechte aus diesem Vertrag, insbesondere auf Ersatz von Schaden und entgangenem Gewinn.

4.4. Der Käufer hat kein Recht, aufgrund fehlender Warenmenge oder qualitätsbezogener Reklamationen die gelieferte Menge nicht zu empfangen und nicht zu bezahlen.

4.5. Bei Verletzung der Lieferfrist von mehr als 60 Tagen werden Käufer und Verkäufer 5 Tage nach Benachrichtigung durch den Verkäufers per Fax oder E-Mail von jeder Abnahme/Lieferpflicht gegenüber der verzögerten Warenlieferung dergestalt befreit, dass der Vertrag rückabgewickelt werden kann.

4.6. Erhöhen sich nach Vertragsschluss Zölle-, Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, so geht dies zu Lasten des Käufers. Insbesondere eine Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes zwischen Vertragsschluss und tatsächlicher Lieferung führt dazu, dass sich der vereinbarte Bruttokaufpreis entsprechend erhöht. Entsprechendes gilt für die Erhöhung von Transportkosten, und zwar unabhängig davon, ob diese von dem Käufer oder uns zu tragen sind. Eine Aufrechnung des Käufers mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des

Käufers. Die Regelungen zur Aufrechnung und zum Zurückbehaltungsrecht gelten auch bei der Geltendmachung von Mängeln.

§5 Reklamationen

5.1. Reklamationen sind grundsätzlich schriftlich zur Anzeige, mit Anlage von Qualitäts- und Mengennachweis bei Warenempfang zu bringen.

5.2. Bei Reklamationsanzeigen gelten folgende Fristen :
qualitätsbezogen — 5 Tage ab Lieferdatum

mengenbezogen — 3 Tage ab Lieferdatum

Werden diese Fristen überschritten, gilt die Ware sowohl mengen- als auch qualitätsbezogen als verbindlich übernommen.

5.3. Als Datum der Reklamationsanzeige gilt das Datum des Posteingangsstempels bzw. das Datum der Einreichung der Anzeige beim Verkäufer.

5.4. Der Verkäufer wird die Anzeige innerhalb von 30 Tagen nach Anzeigenempfang sachgemäß beantworten.

Sobald die Gewichtabweichung die vertraglich zulässige Toleranz von $\pm 0,5\%$ übersteigt, wird die Reklamationssumme vom Verkäufer zurückerstattet.

5.5. Probeentnahmen und Analysen müssen anhand einer beim Hersteller üblichen Methode durchgeführt werden.

5.6. Kommt der Käufer mit der Verpflichtung laut Abs. 2.8. mehr als 30 Tage in Verzug, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 18% des Auftragswertes fällig.

5.7. Die Gesamtsumme einer oder aller Reklamationen darf die Gesamtsumme der Ware, die reklamiert worden ist, nicht übersteigen.

§ 6 Verantwortung der Vertragsparteien, Gerichtsstand

6.1. Bei Verletzung der Zahlungsfrist bezahlt der Käufer eine Strafe in Höhe von 1,00% vom Wert der nicht fristgemäss bezahlten Ware für jeden Tag des Zahlungsverzugs..

6.2. Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien findet deutsches Recht Anwendung

6.3. Alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis werden zunächst durch Verhandlungen der Vertragsparteien geregelt.

6.4. Der Gerichtsstandort ist München

6.5. Im Falle eines Gerichtsprozesses werden die Vertragsparteien von der Erfüllung ihrer Pflichten nicht befreit.

6.6. WTB Group übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung für die Richtigkeit von Dritten getätigter und bereitgestellter Angaben oder Unterlagen. WTB Group haftet unter

keinen Umständen für Schäden im Falle verzögerter, falscher, mangelhafter, von den Unterlagen abweichender oder gar nicht gelieferter Ware. Siehe auch §9

§7 Höhere Gewalt

7.1. Die Vertragsparteien werden von der Verantwortung für die ganze oder teilweise Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag bei Eintritt von Hindernissen befreit, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, soweit diese nach dem Vertragsabschluss eingetreten sind. Zu solchen Hindernissen gehören unter anderem: Überflutung, Brand, Erdbeben, Krieg sowie Regierungsbeschlüsse, die die Pflichterfüllung aus diesem Vertrag begrenzen.

7.2. Die Vertragspartei, bei der eines der im Abs. 7.1. genannten Hindernisse eingetreten ist, hat der anderen Vertragspartei per Fax bzw. E-Mail die Nachricht über den Eintritt des o.g. Umstandes innerhalb von 3 Tagen mitzuteilen.

7.3. Falls die eingetretenen Umstände der höheren Gewalt mehr als 2 Monate andauern, hat jede Vertragspartei das Recht, die weitere Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag zu kündigen. Dabei hat jedoch keine der Vertragsparteien einen Anspruch auf Schadenersatz.

§8 Gewährleistung / nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung

8.1. Unsere produktbezogene Beratung erfolgt nach bestem Wissen aufgrund unserer Erfahrungen; sie ist jedoch – auch im Hinblick auf etwaige Schutzrechte Dritter – unverbindlich, begründet insbesondere keine vertraglichen Pflichten unsererseits und befreit den Käufer nicht von der Prüfung unserer Ware auf ihre Eignung für seine Zwecke. Eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie liegen in unseren Angaben nicht, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche bezeichnet.

8.2. Muster gelten als Typenmuster, die den ungefähren Ausfall der Ware veranschaulichen sollen. Sie begründen keinen Anspruch des Käufers darauf, dass die gelieferte Ware mit allen Einzelheiten diesem Muster entspricht, es sei denn, der Käufer hatte bei der Bestellung ausdrücklich auf die Bedeutung bestimmter Eigenschaften hingewiesen.

8.3. Der Käufer ist verpflichtet, die jeweils gelieferte Ware unverzüglich ordnungsgemäß auf seine Kosten zu untersuchen und etwaige Mängel, Falschlieferungen, offensichtlich nicht genehmigungsfähige Falschlieferungen oder Minderungen uns gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Durch die Vereinbarung von Spezifikationen und Analysedaten wird der Käufer verpflichtet, darüber hinaus die Ware unverzüglich und in jedem Fall vor Verarbeitung oder Weiterveräußerung auch auf die Einhaltung der vereinbarten Werte zu prüfen. Der Nachweis, dass eine solche Prüfung rechtzeitig in ausreichendem Umfang erfolgte, liegt beim Käufer. Für die Anzeige gilt eine Ausschlussfrist von 5 Tagen ab Erhalt der Lieferung. Verdeckte Mängel sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

8.4. Im Falle von Mängeln beschränken sich die Rechte des Käufers auf einen Nacherfüllungsanspruch in Form der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung steht uns zu. Nur wenn wir die Nacherfüllung verweigern, die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder sie dem Käufer unzumutbar ist, bestehen die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte. Diese Rechte sind beschränkt

auf die betroffene Lieferung, soweit eine derartige Beschränkung aufgrund der Natur der Sache für den Käufer nicht unzumutbar ist. Falls die vereinbarten spezifizierten Leistungsmengen nicht erreicht werden, hat der Käufer nach Fehlschlagen der Mängelbeseitigung lediglich Anspruch auf angemessene Minderung.

8.5. Wird der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den in dem Auftrag vereinbarten Einsatz-/ Verwendungsort verbracht und erhöhen sich hierdurch die zum Zweck der Nacherfüllung (Mängelbeseitigung/ Ersatzlieferung) erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Material-, oder Arbeitskosten, so sind diese von uns nicht zu tragen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Verbringung des Gegenstandes der Lieferung an den Ort, an dem er sich bei Auftreten des Mangels befindet, seinem bestimmungsmäßigen Gebrauch entspricht.

8.6. Der Käufer sichert zu, dass er kein Verbraucher ist und die Verträge mit ihm daher nicht den Regelungen zum Verbrauchsgüterkauf unterfallen. Für den Fall, dass der Käufer oder ein nachfolgender Abnehmer seinerseits aufgrund der Regelungen zum Verbrauchsgüterkauf einem Käufer gegenüber haften, ist der Rückgriff auf uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, soweit ein solcher Rückgriff nur dadurch geltend gemacht werden kann, dass es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelt. Insbesondere gilt weder eine Beweislastumkehr noch ist im Verhältnis zwischen uns und dem Käufer der Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr auf den Verbraucher in irgendeiner Form maßgeblich. Sollten dennoch Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen, verjähren diese binnen eines Jahres ab Ablieferung der Sache durch uns. Sollten Regressansprüche Dritter gegen uns bestehen, die darauf zurückgehen, dass es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelt, hält der Käufer uns auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen Dritter frei.

8.7. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, als Folge von Sachmängeln oder Falschlieferung sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 9 (Haftung) ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Mangelfolgeschäden. Auch bei grober Fahrlässigkeit werden wir nicht ersatzpflichtig für Schäden, die nicht entstanden wären, wenn der Käufer die Ware vor Verarbeitung oder Weiterveräußerung den nach der Natur der Ware und den jeweiligen Umständen ihrer Verarbeitung erforderlichen Prüfungen unterzogen hätte.

§9 Haftung

9.1. Wir haften nicht auf Schadensersatz. Wir haften insbesondere nicht für Schäden aus der Verletzung von vertraglichen Pflichten. Dies gilt auch für unsere Beratungshaftung. Der Ausschluss gilt insbesondere für die Ansprüche aus Delikt, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren, für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss und für Ansprüche wegen entfernt liegender Schäden und Mangelfolgeschäden.

9.2. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht:

- im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder Mitarbeiter;
- im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- wenn es sich um Schäden aus einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei alle Pflichten, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung des jeweiligen Vertrages erst ermöglicht
- wenn es sich um einen Fall anfänglichen Unvermögens handelt;
- wenn durch die schädigende Handlung Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wird.

9.3 Unsere Haftung ist summenmäßig auf diejenigen Beträge beschränkt, für die branchenüblicherweise eine für unseren Geschäftsbetrieb angemessene Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen wird. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht:

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten;
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- soweit der Versicherer aus nicht der Gesellschaft zuzurechnenden Gründen leistungsfrei ist;
- wenn es sich um Schäden aus einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt
- wenn durch die schädigende Handlung Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wird.
- soweit eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz besteht

9.4. Ansprüche auf Schadensersatz wegen der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns sind begrenzt auf den vertragstypischen für uns bei Vertragsabschluß vorhersehbaren Schaden. Insoweit ist unsere Haftung insbesondere für Schäden ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich des Käufers zuzurechnen sind.

9.5. Wir haften nicht für von unseren Mitarbeitern verursachte Schäden. Dies gilt nicht:

- bei von unseren Organen oder leitenden Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden;
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Aufsichts- oder Auswahlpflicht unserer Organe oder leitenden Mitarbeiter;
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung unserer wesentlichen Vertragspflichten durch diese Mitarbeiter;
- bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch diese Mitarbeiter.
- soweit eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz besteht

9.6. Schadensersatzansprüche (außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen) sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von 3 Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch uns oder unseren Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden.

§10 Verjährung

10.1. Vorbehaltlich anderslautender Regelungen in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen verjähren Ansprüche des Käufers gegen uns regelmäßig binnen eines Jahres ab Ablieferung der jeweiligen Ware. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit es sich bei den Ansprüchen des Käufers um Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten, rechtskräftig festgestellte Ansprüche, Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden oder Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind. Sie gilt ferner nicht, soweit wir wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gegenüber dem Käufer haften. Die Verjährung von einem Jahr gilt weiter nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB zwingend längere Fristen vorschreibt.

10.2. Alle etwaigen Schadensersatzansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und

der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Diese Verjährungsfrist gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Insoweit gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Die gesetzliche Verjährungsfrist gilt auch insoweit, als sie eine kürzere Verjährung als die in Satz 1 und 2 vorgesehene anordnet.

10.3. Schwebende Verhandlungen zwischen uns und dem Käufer über Ansprüche des Käufers oder die solche Ansprüche begründenden Umstände hemmen die Verjährung nicht. Wir werden den Käufer bei Beginn solcher Verhandlungen darauf hinweisen, dass eine Verjährungshemmung nicht eintritt. Soweit dennoch eine Hemmung durch Verhandlungen eintritt, endet die Verjährung mit Ablauf der Zeitdauer der Verjährungsfrist zuzüglich der Zeitdauer der Hemmung, frühestens jedoch einen Monat nach dem Ende der Hemmung.

10.4. Eine Abschlagszahlung, Zinszahlung oder Sicherheitsleistung durch uns auf einen Anspruch des Käufers stellt kein Anerkenntnis dar. Die vorgenannten Handlungen bewirken daher auch nicht den Neubeginn der Verjährung. Etwas anderes gilt, wenn die Abschlagszahlung, Zinszahlung oder Sicherheitsleistung von uns als Anerkenntnis ausdrücklich bezeichnet wird.

10.5. Wenn wir ein vertragsmäßiges Anerkenntnis erteilen oder eine Sicherheitsleistung erbringen hinsichtlich eines Anspruches, der zum maßgeblichen Zeitpunkt verjährt ist, sind wir zur Rückforderung des Geleisteten berechtigt.

§11 Sonstiges

11.1. Jeder Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt, bis beide Vertragsparteien alle ihre Pflichten aus diesem Vertrag erfüllt haben.

11.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung von dafür bevollmächtigten Vertretern der Vertragsparteien.

11.3. Die unterzeichneten und abgestempelten Faxkopien eines Vertrages sowie aller Ergänzungen und Anlagen gelten als korrekt.

11.4. Die Vertragsparteien haben kein Recht, ihre Pflichten und Rechte aus geschlossenen Verträgen ohne schriftliche Zusage der anderen Vertragspartei Dritten abzutreten. Im Falle der Weigerung einer der Vertragsparteien, ihren Pflichten aus einem geschlossenen Vertrag nachzukommen, werden die Schulden aus den bereits erfüllten Pflichten unbedingt getilgt.

11.5. Eine Vertragspartei hat die andere über grundlegende Veränderungen, hier besonders Firmensitz, Geschäftsführer, Insolvenzantrag innerhalb von 3 Tagen zu benachrichtigen.

11.6 Salvatorische Klausel

Sollten zum Vertragszeitpunkt einzelne oder mehrere Punkte unzulässig , ungültig oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit des restlichen Vertrages hiervon nicht beeinflusst. Vielmehr sind die Parteien verpflichtet, nach einer für beide Seiten sinnvollen wirtschaftlichen Ersatzlösung zu suchen.

11.7. Ausgrenzungsklausel mit Schadensersatz

Mit Ratifizierung eines Abnahmevertrages verpflichtet sich der Käufer die exklusiven Vertriebsrechte des Verkäufers zu respektieren. Dies erstreckt sich insbesondere auf den Sachverhalt, dass es dem Käufer oder einem von ihm initialisierten Dritten untersagt ist im Nachgang zum ersten Abnahmevertrag Folgebestellungen gleich welchen Artikels bei dem Vorlieferanten der WTB Group direkt und unter Umgehung des Verkäufers (WTB Group) zu tätigen. Zuwiderhandlungen werden mit Schadensersatzansprüchen von mindestens 50000,- Euro pro Sachverhalt geahndet. Der Anerkenntnis dieser Schadenersatzklausel inklusive seiner Mindestschadensforderung unterwirft sich der Käufer bindend mit seiner Unterschrift unter den Abnahmevertrag.

11.8. Datenschutz, Schufa-Klausel

Ihre personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und gespeichert.

Wir behalten uns vor, zum Zwecke einer Bonitätsprüfung bei der für den Wohnsitz des Käufers zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) bzw. einer sonstigen Wirtschaftsauskunftei Auskünfte einzuholen. Ferner behalten wir es uns vor, Zahlungserfahrungen an Wirtschaftsauskunfteien, in Übereinstimmung mit den Regelungen des BDSG, zu melden.